

# Satzung

## Verband der Kita-Fachkräfte Saar

### §1 Name, Rechtsform, Sitz, Neutralitätsstatus

1. Der Verband soll mit dem Namen „Verband der Kita-Fachkräfte Saar“ in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband steht unabhängig und neutral zu Religionen und Parteien.
5. Männliche Begriffsbestimmungen und Formulierungen in dieser Satzung umfassen auch solche anderer Geschlechter.

### §2 Verbandszweck

1. Gemeinnütziger Zweck des Verbands ist es ein kindgerechtes und pädagogisch sinnvolles Betreuungsverhältnis und gute Rahmenbedingungen im Saarland zu erreichen. Dadurch soll die pädagogische Qualität in den saarländischen Kindertageseinrichtungen messbar und kontinuierlich verbessert werden.
2. Als Interessenvertretung aller im pädagogischen Kontext in saarländischen Kindertageseinrichtungen arbeitenden Menschen, sieht sich der Verband als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und die Politik.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung ist insbesondere die Förderung der Erziehung gem. §52 Ziff. 2 Nr. 7 zu nennen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Die Vereinsmitglieder informieren sich und andere darüber, welche Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit und einen kindgerechten Kita-Alltag notwendig sind.

### §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbands.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die im pädagogischen Kontext von Kinder-Tageseinrichtungen arbeitet oder gearbeitet hat.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verband.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand vier Wochen vor Jahresende mindestens in Textform mitgeteilt werden.

4. Bei groben Verletzungen der Verbandspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Verbands verstößt. In diesem Fall entscheidet der Vorstand.
6. Die Aufnahme ist mittels Mitgliedsantrag zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

## **§5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift eingezogen.

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassenwart
  - Medienreferent
  - 1. Beisitzer
  - 2. Beisitzer
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, davon ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
7. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der erste und der zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
8. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
9. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
4. Während der Vorstandswahl wird die Versammlung für die Dauer der Diskussion über die Entlastung des Vorstandes und des anschließenden Wahlganges von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie entscheidet insbesondere über die Wahl und die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Verbands
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen AbstimmungsergebnisseBei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 8 Anträge zur Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der terminierten Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand.
3. Über diese Anträge kann nur beraten und eine Empfehlung an den Vorstand ausgesprochen werden.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.
3. Für die Einladung gilt §7 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen sowie bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich.
2. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Verbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Datenschutzerklärung**

1. EDV System  
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seine Adresse, seine Email-Adresse, seine Telefonnummer, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Pressearbeit  
Der Verband informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbands entfernt.
3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Verbandsmitglieder  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die

Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## **§ 13 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel) der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Darüber wird in der letzten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt.